

**Satzung
des
Musikvereins Bolanden e.V.**

**§ 1
Name,Sitz**

Der im Jahr 1959 gegründete Verein trägt den Namen Musikverein Bolanden e.V.. Er hat seinen Sitz in Bolanden und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

**§ 2
Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein dient der Förderung der Volksmusik und konzertanten Blasmusik und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes. Diesem Ziel dienen z.B. die Ausbildung der Musikkapelle sowie die Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Mittel des Vereins dürfen nur die für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

(4) Der Verein duldet in seinen Reihen keine parteipolitischen, konfessionellen, radikalen und rassistischen Bestrebungen.

**§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über den Aufnahmeantrag einer Person entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von einem Monat der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Schiedskommission.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen über einen Zeitraum von sechs Monaten, trotz Mahnung,
- (b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- (c) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Ausschluss ist durch schriftlichen Bescheid gegen Nachweis zuzustellen. Gegen diesen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Schiedskommission. Gegen deren Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Für Ehegatten und deren minderjährigen Kinder kann von der Mitgliederversammlung ein Familienbeitrag festgesetzt werden. Der Beitrag kann in einzelnen Fällen auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrungen

(1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Sie sind zu den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins einzuladen.

(2) Über weitere Ehrungen beschließt der Vorstand. Näheres kann er in einer Ehrenordnung regeln.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Schiedskommission

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes, der Schiedskommission oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist außer der jährlichen Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch die Veröffentlichung in der Zeitung „Wochenblatt“. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des § 2 Abs. 2 der Satzung kann auch vom Vorstand beschlossen werden.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und beschlossen werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Die Aufnahme

eines Dringlichkeitsantrages muss vor dem Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

(9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Unterkassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) dem Jugendleiter
- h) dem Stellvertreter
- i) dem Sachwart
- j) dem Stellvertreter
- k) fünf Besitzern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und lädt dazu ein. Der Vorstand trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(5) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Bildung von Ausschüssen für besondere Veranstaltungen. Dabei sind Vorschläge von

Personen, die bei einer solchen Veranstaltung aktiv mitwirken, möglichst zu berücksichtigen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und den Schriftführer.

(6) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat den Kassenprüfern die Kasse, alle Abschriften und sämtliche Unterlagen (Belege) bei

Prüfung vorzulegen. Er ist berechtigt, alle laufenden Ausgaben sofort zu erledigen. Für alle sonstigen Ausgaben gelten die gefassten Beschlüsse.

(7) Der 1. Schriftführer hat für jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen und diese zur Genehmigung durch den Vorstand bei der nächsten Sitzung vorzulesen. Der 2. Schriftführer ist für den weiteren gesamten Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.

§ 10 Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die keine andere Funktion im Verein innehaben. Sie wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und den Schriftführer.

(2) Die Schiedskommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Neben den satzungsgemäßen Aufhaben (siehe §§ 3 und 4 der Satzung) obliegt ihr, in die Rechte und Pflichten des Vorstandes einzutreten, wenn dieser funktionsunfähig geworden ist. Sie hat in diesem Fall unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Der Vorstand ist funktionsunfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ihr Mandat niedergelegt haben oder aus sonstigen Gründen ausgeschieden sind.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse. Außerdem können sie in vierteljährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen überprüfen. Sie sind verpflichtet, jährlich vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und ihren Prüfungsbericht der Versammlung vorzulegen.

§ 12 Wahlen

(1) Neuwahlen finden alle 3 Jahre in der bis Ende des ersten Halbjahres durchzuführenden Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Wahlleiter und 2 Beisitzer
- b) den Vorstand
- c) die Schiedskommission
- d) die Kassenprüfer.

Gewählt ist, wer von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Stimme erhält. Erreicht niemand die erforderliche Stimmenmehrheit, dann findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier ist nunmehr gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, der Schiedskommission sowie die Kassenprüfer bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Alle Wahlgänge sind geheim. Sie können, wenn die Mitgliederversammlung es einstimmig beschließt, in offener Abstimmung durchgeführt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Vorstand mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
b) von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, wobei dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bolanden mit der Zwecksbestimmung, dass dieses Vermögen treuhänderisch von ihr verwaltet und unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Volksmusik und konzertanten Blasmusik verwendet werden soll. Bei Wiedergründung eines Vereins zur Förderung der Volksmusik und konzertanten Blasmusik ist diesem Verein das von der Gemeinde Bolanden treuhänderisch verwaltete Vermögen zu übergeben. Dieser Verein muss nach seiner Gründung beim Amtsgericht die Eintragung ins Vereinsregister beantragen.

§ 14 Sonstiges

Soweit hier nichts anderes geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bolanden, den 16. Mai 1998

-gez. Unterschrift-
Vorsitzender